

Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhusen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~24.09.2019~~ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wusterhusen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist Grün, eine aus dem unteren Schildrand hervorkommende, achteckige silberne Kirchturmspitze mit einem goldenen Wetterhahn auf einem kugelförmigen Knauf, begleitet: vorn von einem goldenen Bütterschlägel, hinten von einer goldenen Ähre.
- (3) Die Gemeindeflagge ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. Auf der Mitte des weißen Streifens liegt das Gemeindegewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen und die Umschrift „Gemeinde Wusterhusen • Landkreis Vorpommern-Greifswald“. Die Umschrift erfolgt in Großbuchstaben.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Wusterhusen, Pritzwald, Konerow und Gustebin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnern möglichst frühzeitig

über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt des Amtes Lubmin oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 60 Minuten erhöhen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Gemäß § 35 KV M-V wird ein Hauptausschuss gebildet, welcher gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses nach § 36 (2) KV M-V wahrnimmt.
Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und wirkt auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hin. Außerdem überwacht er die Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindevertretung.
Der Ausschuss berät im Rahmen seiner Zuständigkeit in folgenden Angelegenheiten:
 - Personal- und Organisationsfragen
 - Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben*Zusammensetzung: Bürgermeister und vier weitere Gemeindevertreter*
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung nach § 36 KV M-V setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und bis zu 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

• Ausschuss für Gemeindeentwicklung

Der Ausschuss berät insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Allgemeine Gemeindeentwicklung
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
- Bauwesen und Verkehr (Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten)
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege
- Entscheidungen über Angelegenheiten entsprechend §§ 24-28 BauGB – allgemeines und besonderes Vorkaufsrecht bei Grundstücksveräußerungen sowie § 36 BauGB – Einvernehmen der Gemeinde zu Bauvorhaben
- Angelegenheiten der Kleintier- und Kleingartenanlagen
- Wirtschaftsförderung
- Denkmalpflege

• Ausschuss für Soziales und Gemeinschaft

Der Ausschuss berät insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- allgemeines Sozialwesen
- Angelegenheiten der Familien
- Jugendhilfe und Jugendförderung
- Seniorenbetreuung und Seniorenhilfe
- Gesundheitswesen, Behindertenbetreuung und Krankenpflege
- Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen
- Kulturpflege, Kultureinrichtungen, Förderung der Kultur
- Gemeinwesen, Unterstützung von Vereinen und Veranstaltungen
- Tourismus und Sportentwicklung
- Migranten, Vertriebene, Kriegsopferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber

(4) Es wird kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden gem. § 36 Abs. 2 KV M-V auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Lubmin übertragen.

Die Gemeindevertretung bestimmt per Beschluss einen Vertreter aus ihren Reihen, welcher die Gemeinde Wusterhusen im Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Lubmin vertritt.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	250,00 € pro Monat
3.	überplanmäßige Ausgaben	max. 20 % der betreffenden Haushaltsstelle bzw. 500,00 €
4.	außerplanmäßige Ausgaben	750,00 € je Ausgabenfall
5.	Veräußerung oder Belastung von Grundstücken	500,00 €
6.	Hingaben von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden	10.000,00 €
7.	Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans	50.000,00 €
8.	Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen	100,00 €

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Der Bürgermeister ist befugt, die Erklärung gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBauO M-V für die Gemeinde abzugeben.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 06.06.2019 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 6 Wochen hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 160,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 80,00 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach 6 Wochen Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 45,00 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes unter www.amtlubmin.de öffentlich bekannt gemacht. Unter Amt Lubmin, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amtlubmin.de.
- (3) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in
- Wusterhusen, Straße des Friedens 1
 - Wusterhusen, Birkenweg 1
 - Wusterhusen, Greifswalder Straße 10
 - Wusterhusen, Wolgaster Straße, an der Bushaltestelle
 - Pritzwald, Wolgaster Straße 5
 - Konerow, Hauptstraße 1
 - Gustebin, Dorfstraße, an der Bushaltestelle
 - Stevelin, Haus 4
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Lubmin.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (8) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- (9) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen sind über die Internetseite www.amtlubmin.de einzusehen. Die Veröffentlichung der Niederschriften erfolgt nach Bestätigung durch die Gemeindevertretung.

§ 9 Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.10.2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2017, außer Kraft.

Wusterhusen, den 24.09.2019



Köpnick
Bürgermeister



Die Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhusen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung war anzeigepflichtig.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgte am: 15.10.2019

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder der aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerk:
Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<https://www.amtlubmin.de> am 19.11.2019



i. A. Haase